# S 31 RJ 2513/00

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Berlin-Brandenburg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 16 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 31 RJ 2513/00 |
| Datum | 09.10.2002 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 16 RJ 86/02 |
| Datum | 25.08.2003 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Oktober 2002 geÃ¤ndert. Die Beklagte wird unter Ãnderung des Bescheides vom 27. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2000 verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. Januar 2000 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. Die Beklagte trÃ¤gt zwei Drittel der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers im gesamten Verfahren. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist â nur noch â ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der KlÃ¤ger ist 1953 geboren worden. Er erlernte in der DDR von 1971 bis 1973 den Beruf des Baumaschinisten, in dem er anschlieÃend bis Juli 1990 tÃ¤tig war. In den Folgejahren war der KlÃ¤ger als Tiefbauer (MÃ¤rz bis Juli 1991), Tiefbauhelfer (August 1991 bis Dezember 1993, MÃ¤rz bis Oktober 1994) und Tiefbaufachwerker (August 1997 bis MÃ¤rz 1998) tÃ¤tig. Zum 21. April 1998 nahm der KlÃ¤ger erneut eine BeschÃ¤ftigung auf, die er in einer VerÃ¤nderungsmitteilung gegenÃ¼ber dem Arbeitsamt Berlin Nord als "Tiefbauer" bezeichnete. Arbeitgeber war die Firma W GmbH. Dieses ArbeitsverhÃ¤ltnis endete zum 31. Juli 2001. Die Arbeitgeberin

bezeichnete die vom KlÃ¤ger zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit in einer Arbeitsbescheinigung vom 12. Oktober 2001 als "Rohrlegerhelfer", in einer Auskunft vom 31. Mai 2001 fÃ¼r das Sozialgericht (SG) Berlin dann als "Rohrleger/Einsteifer â KolonnenfÃ¼hrer, Tiefbauarbeiter". Die VergÃ¼tung erfolgte nach der Tarifgruppe V/2.11 gemÃ¤Ã Anhang 1 zum Bundes-Rahmentarifvertrag fÃ¼r das Baugewerbe. Seit 6. Dezember 1999 war der KlÃ¤ger durchgehend arbeitsunfÃ¤hig krankgeschrieben.

Beim KlÃ¤ger war seit 1980 eine BeschÃ¤digtenstufe nach DDR-Recht, seit 1987 die Stufe II wegen einer statisch-dynamischen Insuffizienz der LendenwirbelsÃ¤ule, anerkannt. Vom Versorgungsamt Berlin ist seit 1995 ein Grad der Behinderung (GdB) von 60 (zuvor 50) anerkannt. Ein Neufeststellungsantrag vom Januar 2003 fÃ¼hrte dazu, dass eine weitere FunktionsbeeintrÃ¤chtigung mit einem GdB von 20 festgestellt worden war, ohne dass sich der Gesamt-GdB erhÃ¶ht hÃ¤tte.

Nachdem ein 1995 gestellter Antrag auf GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. wegen InvaliditÃ¤t erfolglos geblieben war (Bescheid der Beklagten vom 22. MÃ¤rz 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. MÃ¤rz 1997), beantragte der KlÃ¤ger im Januar 2000 erneut, ihm Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. Durch Bescheid vom 27. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2000 lehnte die Beklagte auch diesen Antrag ab. Ausgehend davon, dass der KlÃ¤ger zuletzt als Rohrlegerhelfer gearbeitet habe, kÃ¶nne dahinstehen, ob der KlÃ¤ger diese TÃ¤tigkeit noch ausÃ¼ben kÃ¶nne. Denn er sei jedenfalls noch fÃ¤hig, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte kÃ¶rperliche Arbeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig zu verrichten. Vorausgegangen waren von der Beklagten veranlasste Begutachtungen durch die Sozialmedizinerin Dr. H (vom 1. MÃ¤rz 2000) und den Chirurgen Dipl.-Med. P (vom 8. April 2000).

Das Sozialgericht hat Befundberichte des Chirurgen Dr. J (vom 29. Januar 2001), der Internistin Dr. R (vom 5. Februar 2001 mit Fotokopien von zwei Entlassungsberichten des Evangelischen Krankenhauses H betreffend stationÃ¤re Behandlungen im Jahr 1999) und der Neurologin und Psychiaterin Dr. K (vom 20. Februar 2001 mit Fotokopie eines Arztberichts der C-Klinikum betreffend eine EMG-Untersuchung am 30. Oktober 2000) eingeholt, der KlÃ¤ger selbst hat einen weiteren Bericht des V-Klinikums betreffend eine EMG-Untersuchung vom 11. April 2001 eingereicht. Ferner hat das Sozialgericht eine Arbeitgeberauskunft der Firma W GmbH vom 31. Mai 2001 mit ErgÃ¤nzung vom 13. Dezember 2001 erhalten.

Im Auftrag des Sozialgericht haben dann der OrthopÃ¤de Dr. W und der Internist K den KlÃ¤ger begutachtet. Dr. W ist in seinem Gutachten vom 5. Juli 2001 zu dem Ergebnis gekommen, dass der KlÃ¤ger leichte und gelegentlich mittelschwere Arbeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nne. Auf seinem Fachgebiet hat er ein degeneratives LWS-Syndrom mit Osteochondrose und Spondylarthrose L4/5 bei Zustand nach Nucleotomie 1979 und eine PeronÃ¤usparese links bei Polyneuropathie unklarer Genese diagnostiziert.

Der Arzt K ist in seinem Gutachten vom 30. April 2002 zu dem Ergebnis gekommen,

dass der KlÃ¤ger zu leichten und gelegentlich mittelschweren TÃ¤tigkeiten mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen noch in der Lage ist. Er hat bei ihm (einschlieÃlich fachfremder Diagnosen) eine hypertensive Herzkrankheit bei langjÃ¤hriger arterieller Hypertonie (medikamentÃ¶s reguliert), eine Adipositas, eine HyperlipoproteinÃ¤mie, eine Peronaeusparese links, eine Varikosis beider Beine, eine Belastungslumbalgie infolge Fehlhaltung der LendenwirbelsÃ¤ule bei osteodegenerativen WirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen mit Bandscheibenprotrusion und Nukleotomie im Segment L5/S1 1979, eine Visusminderung rechts, eine HÃ¶rminderung beidseits und eine operative Revision eines Bridenileus 1-2002 nach Cholezystektomie 1989 festgestellt.

Durch Urteil vom 9. Oktober 2002 hat das Sozialgericht die â erstinstanzlich noch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit gerichtete â Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig. Betreffend die Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit kÃ¶nne als geschÃ¼tzter Beruf im Sinne des Rentenrechts nicht der erlernte des Baumaschinisten angesehen werden. Denn von diesem Beruf habe sich der KlÃ¤ger gelÃ¶st, indem er sich nicht nur vorÃ¼bergehend einer geringerwertigen TÃ¤tigkeit zugewandt habe. Die zuletzt verrichtete TÃ¤tigkeit des Rohrlegerhelfers kÃ¶nne der KlÃ¤ger nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen zwar nicht mehr verrichten. Nach dem so genannten Stufenschema des Bundessozialgerichts (BSG) mÃ¼sse er sich aber sozial zumutbar auf TÃ¤tigkeiten verweisen lassen, die eine Stufe unter dem Qualifikationsniveau seines bisherigen Berufs stÃ¼nden. Der Beruf des Rohrlegerhelfers sei dem "oberen" Anlernbereich zuzuordnen, der die Berufe mit einer Ausbildungszeit von mehr als einem bis zu zwei Jahren umfasse. Ausgehend hiervon sei der KlÃ¤ger auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mit Ausnahme der sogenannten PrimitivtÃ¤tigkeiten verweisbar. Insoweit kÃ¤men nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen noch TÃ¤tigkeiten als Verpacker von Kleinteilen, Montierer kleiner GegenstÃ¤nde oder als PfÃ¶rtner in Betracht.

Mit seiner Berufung macht der KlÃ¤ger nunmehr nur noch Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit geltend. Ihm sei Berufsschutz als Baumaschinist zu gewÃ¤hren. Lediglich um seine BeschÃ¤ftigung zu sichern habe er sich als angelernter Hilfsarbeiter entlohnen lassen, wÃ¤hrend er tatsÃ¤chlich auch in der letzten Arbeitsstelle als Baumaschinist tÃ¤tig gewesen sei. DarÃ¼ber hinaus leide er unter SchlafstÃ¶rungen, Angst- und SchweiÃausbrÃ¼chen und habe Platzangst. All dies versuche er zu unterdrÃ¼cken, um nicht von seinem unmittelbaren Bekanntenkreis ausgegrenzt zu werden.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 9. Oktober 2002 und den Bescheid der Beklagten vom 27. April 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2000 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 2000 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Der KlÃ¤ger sei entsprechend der tariflichen Einstufung und den Angaben des Arbeitgebers als Rohrlegerhelfer und damit nicht als Facharbeiter anzusehen. Angesichts dessen sei er auf die vom Sozialgericht benannten TÃ¤tigkeiten sozial zumutbar verweisbar.

Der Senat hat Ã¼ber die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei der Firma W GmbH Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen D W. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 25. August 2003 Bezug genommen.

Die Gerichtsakte, die Verwaltungsakte der Beklagten, die Schwerbehindertenakte und die Leistungsakte des Arbeitsamtes Berlin Nord sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt dieser AktenstÃ¼cke Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte ab 1. Januar 2000 den mit der Berufung allein noch geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Der erhobene Anspruch bestimmt sich noch nach Â§ 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (im Folgenden ohne Zusatz zitiert), weil der KlÃ¤ger seinen Rentenantrag im Januar 2000 gestellt hat und Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit (auch) fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 1. Januar 2001 geltend macht (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Â§ 43 SGB VI erfordert neben den sogenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit nach Â§Â§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 SGB VI und Vorliegen von drei Jahren mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der rentenrechtlich erheblichen Erwerbsminderung, Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB VI), dass BerufsunfÃ¤higkeit eingetreten ist (Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Im vorliegenden Fall liegt BerufsunfÃ¤higkeit seit dem Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit (am 6. Dezember 1999) vor und begrÃ¼ndet den Anspruch auf Rente ab dem 1. Januar 2000 (Â§ 99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor. Der KlÃ¤ger hat ausweislich des dem Bescheid vom 27. April 2000 beigefÃ¼gten Versicherungsverlaufs die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten (Â§Â§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 i.V. mit Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) erfÃ¼llt und bereits auf Grund der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen und des Bezugs versicherungspflichtiger Sozialleistungen (Â§ 2 Satz 1 Nr. 3 i.V. mit Â§Â§ 43 Abs. 1 Satz 2, 28 Satz 2 SGB VI) in der Zeit von Dezember 1996 bis November 1999 drei Jahre mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit am 6.

Dezember 1999 (Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit) zurÃ¼ckgelegt (Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Sozialgerichts liegt aber auch BerufsunfÃ¤higkeit vor. BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Â§ 43 Abs. 2 SGB VI). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen.

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung von BerufsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG der "bisherige Beruf" des Versicherten (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 107, 169; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â□□ B 13 RJ 43/99 R â□□ nicht verÃ¶ffentlicht). GrundsÃ¤tzlich ist dies die letzte nicht nur vorÃ¼bergehend ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â□□ B 13 RJ 43/99 R -). Danach ist als bisheriger Beruf des KlÃ¤gers der des BaumaschinenfÃ¼hrers anzusehen. Diesen Beruf hatte der KlÃ¤ger â□□ in der DDR unter der Bezeichnung Baumaschinist â□□ erlernt und er war in ihm langjÃ¤hrig und damit nicht nur vorÃ¼bergehend versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Es steht zur Ã□berzeugung des Senats fest, dass der KlÃ¤ger auch in der zuletzt in der Zeit vom 21. April 1998 bis 5. Dezember 1999 bei der Firma W GmbH ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung als BaumaschinenfÃ¼hrer tÃ¤tig war. Das gilt auch unter BerÃ¼cksichtigung der Arbeitsbescheinigung der Arbeitgeberin vom 12. Oktober 2001, in der der KlÃ¤ger als "Rohrlegerhelfer" bezeichnet wird, sowie der Auskunft der Arbeitgeberin vom 31. Mai 2001, in der als BerufstÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers die des "Rohrlegers/Einsteifers â□□ KolonnenfÃ¼hrers, Tiefbauarbeiters" aufgefÃ¼hrt sind. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hatte der KlÃ¤ger bei der Firma W GmbH wenigstens zur HÃ¤lfte seiner Arbeitszeit Baumaschinen zu und von Baustellen bewegt und auf den Baustellen bedient und damit KerntÃ¤tigkeiten des BaumaschinenfÃ¼hrers ausgefÃ¼hrt. Das ergibt sich aus den Einlassungen des KlÃ¤gers im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 25. August 2003 und wird durch die Angaben des im selben Termin vernommenen Zeugen W bestÃ¤tigt. Den zeitlichen Umfang der BaumaschinenfÃ¼hrertÃ¤tigkeit bzw. BaggerfahrertÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers hat der Zeuge W anschaulich und damit Ã¼berzeugend dahingehend prÃ¤zisiert, dass der KlÃ¤ger bei grÃ¶Ã□eren Baustellen wie der in Buch "ganze Tage auf dem Bagger gesessen habe"; insgesamt hat der KlÃ¤ger nach der EinschÃ¤tzung des Zeugen jedenfalls mindestens in der HÃ¤lfte seines TÃ¤tigkeitsbereichs als Baggerfahrer gearbeitet. Auf ausdrÃ¼ckliches Nachfragen des Vertreters der Beklagten hat der Zeuge insoweit klargestellt, dass diese EinschÃ¤tzung nicht nur auf einer bloÃ□en Annahme, sondern auf eigener Anschauung beruht. Hinzu kommt, dass der KlÃ¤ger und der Zeuge W Ã¼bereinstimmend, widerspruchsfrei und damit Ã¼berzeugend darlegen, dass allein die Tatsache, dass der KlÃ¤ger (ebenso wie der Zeuge) als "Rohrlegerhelfer" eingestellt worden war, nicht den RÃ¼ckschluss zulÃ¤sst, dass

vom KlÃ¤ger nur qualitativ geringwertige BauhilfstÃ¤tigkeiten ausgefÃ¼hrt worden waren. Vielmehr hatte die Arbeitgeberin, wie der Zeuge W klarstellt, vorrangig beabsichtigt, den Arbeitnehmern auf diese Weise jedenfalls fÃ¼r eine Anfangszeit geringeren als den ihnen nach Qualifikation und QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit zustehenden Lohn zahlen zu kÃ¶nnen. Es ist nachvollziehbar, wenn der Zeuge berichtet, dass er erst nach einer gewissen Zeit fÃ¼r die von ihm verrichteten FacharbeitertÃ¤tigkeiten auch wie ein Facharbeiter bezahlt worden sei, ohne dass die Arbeitgeberin eine Ã□nderungskÃ¼ndigung ausgesprochen habe oder ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen worden sei. Die Arbeitgeberin bestÃ¤tigt dies letztlich sogar selbst fÃ¼r den KlÃ¤ger, indem sie dessen TÃ¤tigkeitsfeld gegenÃ¼ber dem Sozialgericht als "Rohrleger/Einsteifer â□□ KolonnenfÃ¼hrer, Tiefbauarbeiter" bezeichnet. Diese Bezeichnungen haben andererseits keinen Einfluss darauf, welcher Beruf als der "bisherige" im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen ist. Denn insoweit ist allein entscheidend, welche TÃ¤tigkeiten tatsÃ¤chlich verrichtet worden sind und welchem Berufsbild sie entsprechen.

Ist demnach bereits ein Zeitanteil von wenigstens der HÃ¤lfte der Arbeitszeit des KlÃ¤gers auf die Bedienung von Baumaschinen und damit im Zusammenhang stehende Verrichtungen entfallen, so kann im Ergebnis dahinstehen, welche Arbeiten er sonst noch ausgefÃ¼hrt hat. Denn bei so genannten MischtÃ¤tigkeiten ist allein auf die Verrichtungen abzustellen, welche der BerufstÃ¤tigkeit das GeprÃ¤ge gegeben, das heiÃ□t mindestens etwa 50 % der GesamttÃ¤tigkeit ausgemacht haben (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 41). Ungeachtet dessen stehen die vom KlÃ¤ger neben der BaumaschinenfÃ¼hrertÃ¤tigkeit ausgefÃ¼hrten Verrichtungen als Rohrleger und Einsteifer allemal nicht auÃ□erhalb des Berufsbildes des bisherigen Berufs. Denn sie gehÃ¶ren im Rahmen der Ausbildung zum BaugerÃ¤tefÃ¼hrer, welche die Berufsbilder des BaumaschinenfÃ¼hrers bzw. Baumaschinisten aufnimmt, zum verbindlichen Inhalt des Ausbildungsrahmenplans (Nr. 8 b und d der Anlage zur Verordnung Ã¼ber die Berufsausbildung zum BaugerÃ¤tefÃ¼hrer/zur BaugerÃ¤tefÃ¼hrerin vom 12. Mai 1997, BGBl. I S. 1038; im Folgenden: BaugerÃ¤tefÃ¼hrerVO). Die KerntÃ¤tigkeit des BaumaschinenfÃ¼hrers umfasst nÃ¤mlich das Bedienen von Baumaschinen oder -gerÃ¤ten im Hoch- oder Tiefbau (z. B. zum Heben und Transportieren von Lasten, fÃ¼r Erdbewegungsarbeiten und sonstige Bauarbeiten) einschlieÃ□lich des An- und Abtransports der Maschinen und GerÃ¤te, deren UmrÃ¼stung mit etwaigen mobilen Anbau- oder ZusatzgerÃ¤ten sowie das AusfÃ¼hren von Reparaturen (Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit â□□ BA â□□ [Herausgeberin], Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen â□□ gabi â□□, 1991, Nr. 546 zu B 0.1). Dieses TÃ¤tigkeitsfeld ist im Wesentlichen identisch mit dem des Baumaschinisten in der DDR (BA [Herausgeberin], DDR-Ausbildungsberufe, Heft 5, 1990, S. 134f.) und mit dem in der praktischen PrÃ¼fung fÃ¼r den Ausbildungsberuf des BaugerÃ¤tefÃ¼hrers/der BaugerÃ¤tefÃ¼hrerin abgeforderten Kenntnisbereich (Â§ 9 Abs. 2 BaugerÃ¤tefÃ¼hrerVO).

Fest steht des Weiteren, dass der KlÃ¤ger den Beruf des BaumaschinenfÃ¼hrers aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr verrichten kann. Nach der Ã¼bereinstimmenden Leistungsbeurteilung der gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dr. Raffloer und K kann der KlÃ¤ger nur noch leichte bis gelegentlich mittelschwere

Arbeiten verrichten. Zwangshaltungen und einseitige kÃ¶rperliche Belastungen sind zu vermeiden, besondere klimatische Expositionen dÃ¼rfen nicht auftreten und Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten sind nicht mÃ¶glich. Desgleichen sind nur noch Arbeiten mÃ¶glich, die entweder durchgehend im Sitzen oder aber im Sitzen, Gehen und Stehen im VerhÃ¤ltnis 50 â□□ 25 â□□ 25 ausgefÃ¼hrt werden. Wegen der Herz- und Kreislauferkrankungen des KlÃ¤gers kommen auÃ□erdem Arbeiten an laufenden Maschinen nicht in Betracht, Arbeiten in festgelegtem Arbeitsrhythmus und unter Zeitdruck sollten jedenfalls vermieden werden. Mit diesem Leistungsbild, das die SachverstÃ¤ndigen im Einzelnen nachvollziehbar und damit Ã¼berzeugend und auch von den Beteiligten unwidersprochen herausgearbeitet haben, erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nicht mehr die Anforderungen, welche das Berufsbild des bisherigen Berufs ausmachen. Denn es fallen bei der TÃ¤tigkeit eines BaumaschinenfÃ¼hrers teilweise kÃ¶rperlich schwere Arbeiten an (siehe die Arbeitgeberauskunft vom 31. Mai 2001), die im Besonderen an und mit laufenden Maschinen, teils in Zwangshaltungen und in jeglicher Witterung auszufÃ¼hren sind (s. gabi Nr. 546 zu B 3.2).

Es gibt fÃ¼r den KlÃ¤ger auch keine sozial zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeiten mehr, die er mit seinem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen noch verrichten kann. Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich dabei nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Hierzu hat das BSG das sogenannte Mehrstufenschema entwickelt, welches die Arbeiterberufe in verschiedene Berufsgruppen unterteilt. Diese Berufsgruppen werden durch die Leitberufe

â□□ Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion bzw. besonders hoch qualifizierter Facharbeiter

â□□ Facharbeiter (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren),

â□□ angelernter Arbeiter (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und

â□□ ungelernter Arbeiter

charakterisiert (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 132, 138, 140; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â□□ B 13 RJ 43/99 R -).

Im Rahmen dieses Schemas ist der bisherige Beruf des KlÃ¤gers als BaumaschinenfÃ¼hrer der dritten Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen. Das TÃ¤tigkeitsbild des bisherigen Berufs des KlÃ¤gers stellt zwar erst seit 1. August 1997 â□□ unter der Bezeichnung BaugerÃ¤tefÃ¼hrer/BaugerÃ¤tefÃ¼hrerin â□□ einen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von drei Jahren dar. Schon der vom KlÃ¤ger in der DDR erlernte Beruf des Baumaschinisten erforderte neben der zweijÃ¤hrigen Ausbildung aber den erfolgreichen Abschluss der polytechnischen Oberschule mit polytechnischer Bildung (DDR-Ausbildungsberufe a.a.O. S. 134). Desgleichen war der Zugang zu dem bundesrechtlichen GegenstÃ¼ck des Baumaschinisten â□□ des

(geprÃ¼ften) BaumaschinenfÃ¼hrers â□□ im Regelfall davon abhÃ¤ngig, dass vorher einschlÃ¤gige Berufskenntnisse in einem Metall- oder Elektroberuf erworben worden waren oder aber die Stufenausbildung im Baugewerbe mindestens bis zur zweiten Stufe durchlaufen worden war (gabi Nr. 546 zu B I). Weil aber â□□ wie ausgefÃ¼hrt â□□ die TÃ¤tigkeitsbilder des BaumaschinenfÃ¼hrers beziehungsweise Baumaschinisten der Sache nach im Berufsbild des BaugerÃ¤tefÃ¼hrers vollstÃ¤ndig aufgegangen sind, indiziert die Entscheidung des Verordnungsgebers, die Ausbildung zum BaugerÃ¤tefÃ¼hrer als dreijÃ¤hrige auszugestalten, dass die frÃ¼heren Ausbildungsformen, welche den Zugang zu der BerufstÃ¤tigkeit erÃ¶ffneten, qualitativ nicht wesentlich geringwertiger sein kÃ¶nnen.

Hinzu kommt vor allem, dass der BaumaschinenfÃ¼hrer jedenfalls nach den seit 1998 geltenden Berliner BezirkslohntarifvertrÃ¤gen fÃ¼r das Baugewerbe (Berufsgruppe M III 1) tariflich stets ebenso eingruppiert ist wie ein BaugerÃ¤tefÃ¼hrer mit abgeschlossener (dreijÃ¤hriger) Ausbildung nach zweijÃ¤hriger TÃ¤tigkeit (Berufsgruppe M III 2) und eine annÃ¤hernd gleiche VergÃ¼tung erhielt und erhÃ¤lt wie ein Spezialbaufacharbeiter, also jemandem, der die Stufenausbildung im Baugewerbe in der hÃ¶chsten Stufe (Ausbildung von mindestens drei Jahren) abgeschlossen hat (Berufsgruppe III 1). Vor dem Hintergrund der vom KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich verrichteten TÃ¤tigkeit wÃ¤re diese TÃ¤tigkeit im Rahmen des TarifgefÃ¼ges des Baugewerbes also richtiger Weise mit dem Entgelt fÃ¼r die Berufsgruppe M III 1 zu vergÃ¼ten gewesen. Dieser Bewertung der Tarifvertragsparteien ist zu folgen, da nicht ersichtlich ist, dass hierbei qualitÃ¤tsfremde Kriterien eine Rolle gespielt haben kÃ¶nnten (s. zum Ganzen Niesel in Kasseler Kommentar zum SGB VI, Randnr. 53a ff zu Â§ 43 SGB VI a.F.). Dass die Arbeitgeberin die Berufsgruppe V 2.11 fÃ¼r die VergÃ¼tung angewendet hat, ist dagegen unerheblich, denn dies stellt lediglich ein widerlegbares Indiz fÃ¼r die Wertigkeit des ausgeÃ¼bten Berufs dar. Die Einstufung durch die Arbeitgeberin ist im Fall des KlÃ¤gers nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme aber eindeutig fehlerhaft, so dass auf die objektiv richtige Berufsgruppe zurÃ¼ckzugreifen ist (Niesel a.a.O. Rdnr. 58 ff; s zur tariflichen Einordnung des BaumaschinenfÃ¼hrers auch BSG, Urteil vom 5. Dezember 1989 â□□ 5/4a RJ 73/87 â□□).

FÃ¼r einen Facharbeiter sind aber die vom Sozialgericht bzw. von der Beklagten benannten VerweisungstÃ¤tigkeiten des Verpackers von Kleinteilen, Montierers kleiner GegenstÃ¤nde und des PfÃ¶rtners sozial nicht zumutbar. Denn es handelt sich insoweit um ungelernte TÃ¤tigkeiten. TÃ¤tigkeiten in der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter mit einer Anlernzeit von wenigstens drei Monaten, die der KlÃ¤ger nach einer Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten vollwertig ausÃ¼ben kÃ¶nnte und die dem RestleistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers entsprechen wÃ¼rden, sind dagegen weder von der Beklagten benannt worden noch ersichtlich.

Die Rente ist als Dauerrente zu gewÃ¤hren, da der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers und die daraus resultierenden LeistungseinschrÃ¤nkungen von sÃ¤mtlichen SachverstÃ¤ndigen als dauerhaft und nicht besserungsfÃ¤hig beschrieben worden ist.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024